Textliche Festsetzungen

1. Im Bereich der Vorgärten sind Einfriedigungen mit Naturhecken oder Holzspriegelzäunen bis zu einer Höhe von 0,80m zulässig. Die hofseitige Einfriedigung kann auch in Maschendraht bis zu 1,25m erfolgen.
 Als Sichtschutz im Bereich von Terrassen können Holzflechtzäune o.Ä. bis zu einer Höhe von 2,00m und einer Länge von bis zu 5,00m zugelassen werden.
2. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen mit gleicher First- und Traufhöhe errichtet werden. Die Materialien der Gebäudeaussenhaut sind harmonisch aufeinander abzustimmen.
3. Es kann verlangt werden, dass zusammengebaute Garagen mit gleicher Höhe errichtet werden.
4. Drempel sind bis max. 0,6m zulässig.